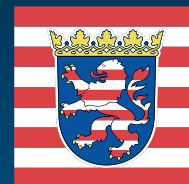
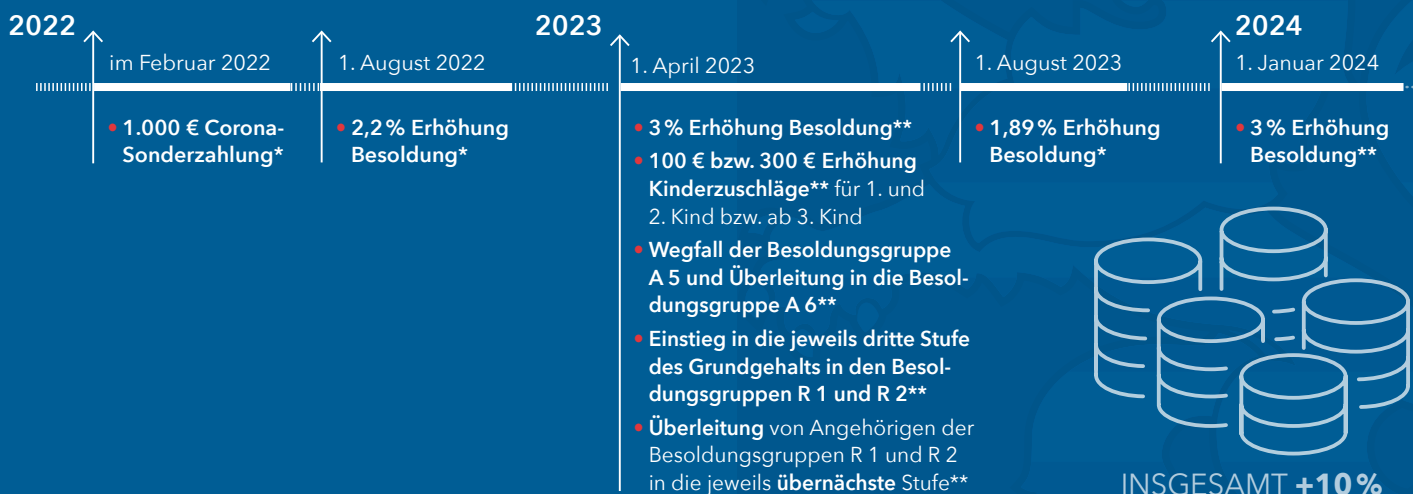


# FACTSHEET NR.5



## MEHR GELD FÜR HESSENS BEAMTEN- UND RICHTERSCHAFT



INSGESAMT +10%

- In Hessen gibt es rund 104.000 Landesbeamtinnen und -beamte, Richterinnen und Richter sowie gut 85.000 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Sie erhalten im aktiven Dienst Besoldung und im anschließenden Ruhestand Versorgungsbezüge.
- Zur Besoldung gehören das Grundgehalt (richtet sich nach der Besoldungsordnung A, B, C bzw. W sowie R), Zulagen, Familienzuschlag, Vergütungen, Auslandsdienstbezüge, Anwärterbezüge, Sonderzahlungen (z. B. „Weihnachtsgeld“ als monatliche Zahlung) und vermögenswirksame Leistungen.
- Maßstab ist das in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verankerte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Familien lebenslang zu alimentieren.



### Ausgangslage

- Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das seine Maßstäbe zur Bemessung der Besoldung im Mai 2020 deutlich verschärfte, genügt die Besoldung nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen. In Folge dessen ist im Bund und in den Ländern Anpassungsbedarf bei der Besoldung ihrer Beamten entstanden. Hintergrund ist, dass der Mindestabstand zwischen dem sog. Grundsicherungsniveau und der Nettoalimentation auf der Basis einer vierköpfigen Familie mit einem Familieneinkommen regelmäßig nicht eingehalten wird, da nach dem BVerfG zusätzliche staatliche Sozialleistungen des Bundes berücksichtigt werden und die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft stärker als bisher Berücksichtigung finden müssen. Auch die besonderen Bedarfe von Familien mit Kindern müssen sich widerspiegeln.
- Wird der Mindestabstand der Nettobesoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten, wirkt sich dies auf alle Besoldungsordnungen und auf alle Besoldungsgruppen aus.
- Obwohl eine weitere Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der hessischen Besoldung noch aussteht, hat die Hessische Landesregierung bereits im August 2022 beschlossen, unverzüglich den ersten Schritt für eine verfassungskonforme Besoldung zu gehen. **Weitere** Maßnahmen werden nach der abschließenden Bewertung des BVerfG erfolgen.



## Maßnahmen der Landesregierung seit 2021:

### Familienfreundlichkeit und Leistungsstärke im Fokus

Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023)\*: zeitgleiche und systemgerechte Anpassung entsprechend des Tarifabschlusses 2021

- **Erhöhung** der Besoldung und Versorgung zum 1. August 2022 um **2,2%** und zum 1. August 2023 um weitere **1,89%**
- **1.000 € steuerfreie Corona-Sonderzahlung** für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen; 500 € für Anwärterinnen/Anwärter (Auszahlung im Februar 2022)
- **Übertragung der Pflegezulage** für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs (§ 43 TV-H) i.H.v. 120 €/Monat auf die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnzweigs Krankenpflagedienst im mittleren Justizdienst
- Zeitgleiche Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich entsprechend der linearen Erhöhungen

Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024\*\*

- Zusätzliche **Erhöhung** der Besoldung und Versorgung zum 1. April 2023 und zum 1. Januar 2024 **jeweils linear** um 3%
- Deutliche **Erhöhung** der Kinderzuschläge um jeweils monatlich **100 €** für das erste und zweite Kind; für das dritte sowie jedes weitere Kind Anhebung um jeweils monatlich **300 €** zum 1. April 2023
- **Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 und Überleitung** der nach A 5 besoldeten Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 6 (ab 01.04.2023)
- **Verbesserungen** im Richter- und Staatsanwaltsbereich (Besoldungsgruppen R 1 und R 2): Wegfall der ersten beiden Stufen der Grundgehaltstabelle und **Einstieg** in die jeweils **dritte Stufe** des Grundgehalts; **Überleitung** von bereits vorhandenen Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die jeweils **übernächste** Stufe zum 1. April 2023
- Entsprechend lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich

### Weitere Verbesserungen in Hessen

- Erhöhung der **Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten** um **rd. 25 Prozent**, z.B. bei Nachtdienst und Dienst an Wochenenden sowie Feiertagen (geplant; Mehrkosten: rd. 4,7 Mio. €/Jahr)
- **Schrittweise Anhebung** der Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in der Grundschule **auf A 13** bis 2028 sowie entsprechende Anpassungen bei den Leitungssämtern im Grundschulbereich (geplant; Mehrkosten: nach Abschluss der stufenweisen Erhöhung jährlich rund 110 Mio. €)
- **Bereitstellung** eines bundesweit einmaligen **Landestickets** zur Nutzung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs in Hessen; geldwerter Vorteil muss nicht versteuert werden

104.000



Landesbeamtinnen und -beamte, Richterinnen und Richter

85.000



Versorgungsempfängerinnen und -empfänger